



MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE
TANNHAUSEN



62. Jahrgang

DONNERSTAG, den 24. August 2023

Nummer 34



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Polizeipräsidium Aalen informiert:

Aufgrund umfangreicher Sanierungsmaßnahmen am Rathaus der Gemeinde Tannhausen wird der **Polizeiposten Tannhausen im Zeitraum vom 24. August 2023 bis voraussichtlich 29. September 2023 vorübergehend geschlossen.**

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Ellenberg, Unterschneidheim, Stödtlen, Tannhausen und Wört werden gebeten, sich in diesem Zeitraum an das Polizeirevier Ellwangen, Karlstraße 3 in Ellwangen, Telefon 07961/930-0, sowie in Notfällen wie gewohnt an den Notruf 110 zu wenden.

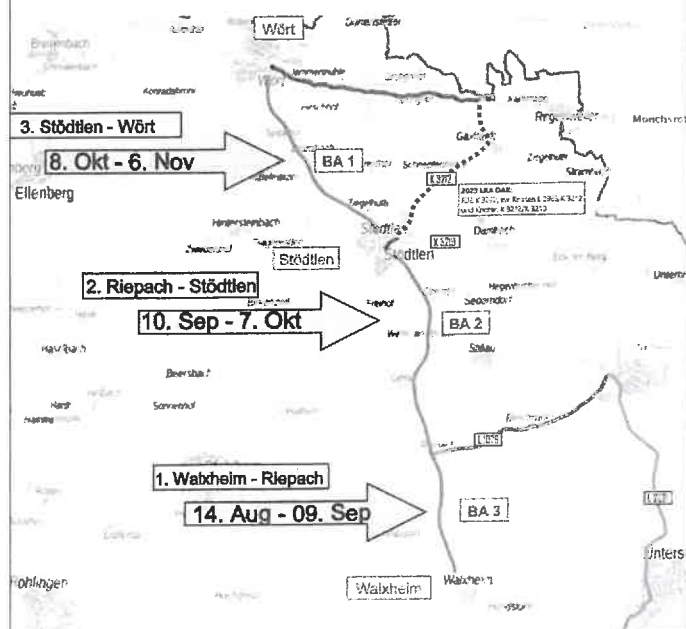
Die Beamten des Polizeipostens Tannhausen sind ebenfalls über das Polizeirevier Ellwangen für Sie erreichbar.

Vollsperrung der L 1070 zwischen Zöbingen und Wört

Wegen der Straßensanierung der L 1070 zwischen Zöbingen und Wört ist eine Vollsperrung der Straße erforderlich. Die Baumaßnahmen sind in drei Bauabschnitte wie folgt aufgeteilt:

- BA 3a (Zöbingen – Walxheim) / 3b (Walxheim-Riepach): 14.8.2023 – 9.9.2023
- BA 2 (Riepach – Stödtlen): 10.9.2023 – 7.10.2023
- BA 1 (Stödtlen - Wört): 8.10.2023 – 6.11.2023

Um Beachtung wird gebeten.



Wichtiger Hinweis! Wichtiger Hinweis!

In der Zeit vom 28.08.2023 bis zum 03.10.2023 ist das Rathaus aufgrund der umfangreichen Sanierungsarbeiten für den Publikumsverkehr geschlossen.

In der ersten Woche haben wir alle Hände voll zu tun, um Schränke auszuräumen, Akten sicher zu verstauen und alle Möbel aus dem Weg zu schaffen. Danach beginnen die eigentlichen Sanierungsarbeiten an der Elektrik, den Fenstern und Türen sowie den Böden usw. Während dieser heißen Phase wird im Rathaus für mindestens eine, vielleicht auch zwei Wochen der Strom komplett abgeschaltet. Falls bis dahin die Informationstechnik in die Cloud umgezogen ist, - umso besser. Falls nicht, wird es bei der telefonischen Erreichbarkeit und dem E-Mail Verkehr vorübergehend zu Einschränkungen kommen. Es kann zu Ausfällen der Straßenbeleuchtung in der Schillerstraße, Silberstraße, in den Eichwiesen, Eichweg, Mörikestraße und Uhlandstraße kommen. Falls alles im Zeitplan erledigt wird, was bei Baustellen eher selten glatt geht 😊, werden Tische, Stühle, Schränke und Akten in der letzten Schließungswoche neu in den Büros verräumt, die ja zudem auch noch im Haus in andere Räume umziehen.

Bitte erledigen Sie daher alle planbaren Anliegen in der Zeit vor der großen Sanierung.

Personalausweise und Reisepässe können während unserer Schließung in Unterschneidheim beantragt werden, es fallen jedoch die doppelten Gebühren hierfür an. Denken Sie also rechtzeitig an die Beantragung ihrer Dokumente.

Die E-Mail-Adresse gemeinde@tannhausen.de können Sie in dieser Zeit weiterhin gerne für Ihre Anliegen nutzen. Bitte beachten Sie, dass es während der Schließung zu einer verzögerten Bearbeitung kommen kann.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 01520-8565436 an die eingerichtete Notfall-Rufbereitschaft. In besonderen Ausnahmefällen werden wir versuchen kreative Terminvereinbarungen zu arrangieren, um für Sie da zu sein. Es wird jedoch sicher nicht immer gelingen, - hierfür bitten wir schon jetzt um Entschuldigung.

Für Sterbefälle wird die Standesamtsrufbereitschaft aktiviert und den Bestattungsunternehmen bekanntgegeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihr Bürgermeister
Siegfried Czerwinski und das Rathausteam

7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 12. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Fortschreibung



bung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen mit Erlass vom 17.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 20.01.2017 maßgebend.

Die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stöttlen, Rathausstraße 11, 734975 Stöttlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen, und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim, eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 25.08.2023

gez. Ralf Leinberger
Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Hagenbucherhof“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hagenbucherhof“ in Tannhausen mit Erlass vom 15.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 22.02.2022 maßgebend.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stöttlen, Rathausstraße 11, 734975 Stöttlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen, und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim, eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 25.08.2023

gez. Ralf Leinberger, Bürgermeister